

**Benutzungsordnung
für den Sporthafen Neuss
(in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 23. September 1977)**

§ 1

Der Sporthafen der Stadt Neuss ist der Heimathafen der Neusser Wasser-Sportvereine und der in den anliegenden Sporthäusern untergebrachten Sportboote.

Er dient ausschließlich sportlichen Zwecken.

Die Zufahrt oder das Ankern anderer Schiffskörper - insbesondere gewerblich genutzter Schiffe oder Wohnboote - ist nur mit Zustimmung des Sport- und Bäderamtes gestattet.

§ 2

Die im Sporthafen befindlichen Anlagen sind von allen Benutzern schonend zu behandeln. Die städtische Bootsanlegestelle dient nur zum Einsetzen und Einholen kleiner Sportboote. Ihre Benutzung durch Zuschauer oder Schwimmer ist nicht gestattet.

§ 3

Das Auslegen von Bojen, das Anbringen von eigenen Pritschen und Anlegestellen und sonstiger Einrichtungen durch die Neusser Wassersportvereine oder einzelne Bootsbesitzer ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sport- und Bäderamtes gestattet. Derartige Anlagen müssen den wassersportlichen und schiffahrtsrechtli-

chen Vorschriften entsprechen und so eingebaut werden, daß der Fahrverkehr nicht behindert wird.

§ 4

Motorboote dürfen den Sporthafen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/Std. (1. Fahrstufe) befahren. Sie müssen darüber hinaus ihre Fahrweise so einrichten, daß andere Boote weder gefährdet noch belästigt werden und die Uferbefestigungen keinen Schaden nehmen.

§ 5

Alle Benutzer des Sporthafens müssen darauf bedacht sein, den Hafen sauber zu halten. Es ist untersagt, in den Hafen Öl oder Ölreste abzulassen oder die Bilge zu lenzen; auch sonst ist jede Einleitung von Schmutzwasser, insbesondere das Ausgießen und die Entleerung der Bootsklosetts, strengstens untersagt.

§ 6

Die Stadt Neuss behält sich vor, für den Sporthafen eine Aufsichtsperson zu bestellen, deren Anordnungen in jedem Falle unbedingt Folge zu leisten ist. Gegen Anordnungen und Maßnahmen dieser Aufsichtsperson steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an das Sport- und Bäderamt zu. Unabhängig von diesem Recht ist jedoch der Anordnung der Aufsichtsperson zunächst Folge zu leisten.

§ 7

Für Schäden, die durch die Benutzung des Sporthafens und seiner Einrichtungen entstehen, ist eine Haftung der Stadt Neuss und ihrer Bediensteten ausgeschlossen, es sei denn, der Geschädigte würde nachweisen, daß der Schaden auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der mit der Verwaltung des Sporthafens betrauten städtischen Bediensteten zurückzuführen ist.

Die Benutzer sind im übrigen gehalten, alle festgestellten Mängel sofort der Aufsichtsperson oder dem Sport- und Bäderamt zu melden.

§ 8

Für die Benutzung des Sporthafens wird Liegegeld erhoben. Dies richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 9

Die Stadt Neuss kann Sportboote, deren Eigner oder Benutzer sich einen groben Verstoß gegen die Benutzungsordnung haben zuschulden kommen lassen, auf Zeit oder für dauernd von der Benutzung des Sporthafens ausschließen und falls erforderlich, die Boote zwangsweise aus dem Sporthafen entfernen lassen.

Neuss, den 23. September 1977

H. Karrenberg

Oberbürgermeister

Die Benutzungsordnung wurde am 23. September 1977 vom Rat der Stadt beschlossen.